

Hygienekonzept „COVID 19“ der Burgwiesenschule (Stand 20.07.2021)

1. Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes

Die Schule wird durch den Haupteingang betreten. Der Zutritt erfolgt nur, wenn eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) getragen wird.

Dies gilt für **alle Personen**, die die Schule betreten.

Jedes Kind muss mit **mindestens einer medizinischen Maske** ausgestattet sein.

Eltern sollten täglich überprüfen, ob das Kind seine Maske dabei hat!

Eine **Ersatzmaske** wird empfohlen.

Die Schule darf von Erwachsenen nur in absolut notwendigen Ausnahmesituationen betreten werden (z.B. Abholung eines kranken Kindes, Abholung/Abgabe von Materialien) bzw. wenn sie einen angemeldeten Termin mit einer Lehrkraft oder der Schulleitung haben.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls dem Gesundheitsamt ein konsequentes Kontaktmanagement zu ermöglichen, muss bei längerem Kontakt eines Besuchers mit der Schule eine Gästeregistrierung vorgenommen werden (bei der Lehrkraft, im Sekretariat oder beim Hausmeister).

Die Schüler*innen stellen sich zum Schulbeginn mit Abstand und Maske vor der Eingangstür auf dem Schulhof auf.

Nach dem Betreten des Schulgebäudes erfolgt entweder eine Handdesinfektion oder die Hände müssen nach Betreten des Gebäudes gewaschen werden.

Um Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen möglichst gering zu halten, bitten wir alle Eltern / Erziehungsberechtigten, das Kind ab dem Tor alleine in die Schule gehen zu lassen.

Schüler*innen sollten dann auch entsprechend am Schultor oder auf dem Parkplatz wieder abgeholt werden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

2.1. Regelmäßig Hände waschen

Im Schulalltag sollten die Hände regelmäßig gewaschen oder desinfiziert werden, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Immer nach...






- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen
- den Hofpausen
- der Durchführung einer Selbsttestung

Immer vor...

- dem Frühstück
- der Durchführung einer Selbsttestung
- und nach der Behandlung von Wunden und nach dem Kontakt mit Kranken

2.2 Hände gründlich waschen

Gründliches Händewaschen gelingt in 5 Schritten:

- 1  Hände unter fließendes Wasser halten.
- 2  Hände gründlich einseifen – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen.
- 3  Seife für ca. 20 bis 30 Sekunden einreiben.
- 4  Hände unter fließendem Wasser abspülen.
- 5  Hände sorgfältig abtrocknen.
Dazu sollte ein Einweghandtuch oder ein persönliches Handtuch benutzt werden.

2.3 Hände aus dem Gesicht fernhalten

Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

2.4 Richtig husten und niesen (Hust- und Niesetikette)

Beim Husten oder Niesen einen deutlichen Abstand von anderen Personen einhalten und wegrehen. Am besten in ein Einwegtaschentuch niesen oder husten. Das Taschentuch nur einmal verwenden und anschließend in einem Mülleimer entsorgen. Ist kein Taschentuch griffbereit, beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei von anderen Personen abwenden.

Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

2.5 Abstand halten – Körperkontakt vermeiden

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen – auch beim Tragen einer Maske - eingehalten werden.

Auf Körperkontakt, Umarmungen, Händeschütteln usw. ist zu verzichten.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgewichen werden.

2.6 Tragen einer medizinischen Maske

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) innerhalb des Schulgebäudes ist für alle Personen verpflichtend. Die Maske ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen und kann dann abgelegt werden.

Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 wird die Maske auch am Sitzplatz getragen. Die Maske muss nicht getragen werden, wenn dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist z.B. während des Ausübens von Sport.

Das tägliche Wechseln der Maske ist von Eltern unbedingt zu beachten!

Sollte am Sitzplatz eine Maskenpflicht angeordnet werden, wird auf regelmäßige Maskenpausen im Klassenraum geachtet. Diese erfolgen in der Regel zu Beginn und am Ende sowie in der Mitte der Unterrichtsstunde, wenn eine Lüftungsphase eingelegt wird.

Auch zu Frühstückszeiten ist das Tragen der Maske ausgesetzt.

Gesichts- oder Kinnvisiere (Face-Shields) bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

Der richtige Umgang mit den Masken ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen. Nähere Ausführungen dazu siehe Anlage 1.

2.7 Testung

Mit einer Selbsttestung ist es möglich, die Sicherheit im Präsenzunterricht für alle Beteiligten weiter zu erhöhen. Für Schüler*innen, Lehrkräfte und weitere in der Schule Tätige gibt es die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich in der Schule selbst zu testen. Darüber hinaus können Schüler*innen sowie die an Schule Tätigen auch den kostenfreien „Bürgertest“ nutzen.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist verpflichtend für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Die Durchführung des Tests und die Ausstellung des Nachweises dürfen nicht länger als 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages zurückliegen.

Keinen Test vorweisen müssen vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, deren Genesung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Nähere Ausführungen zur Testung sind dem Testkonzept der Burgwiesenschule zu entnehmen.

2.8 Raumhygiene

2.8.1 Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 – 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf eine angemessene Bekleidung der Kinder, insbesondere in der kälteren Jahreszeit, ist daher zu achten.

Auch über die gesamte Pausendauer soll gelüftet werden.

Zur Unterstützung wird in jedem Klassenraum der CO₂ –Gehalt durch ein entsprechendes Messgerät ermittelt.

2.8.2 Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Insbesondere Handkontaktflächen wie Türklinken, Lichtschalter usw. sind täglich zu reinigen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Zur Entfernung von akuten Verschmutzungen sind in allen Unterrichtsräumen Reinigungsmittel vorhanden.

Bei der Benutzung von Computern soll, wenn möglich, die Tastatur und die Maus grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Ist dies nicht möglich, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen werden.

2.8.3 Gemeinsame Nutzung von Gegenständen: Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss vor und nach der Nutzung ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung im Gesicht vermieden werden.

3. Umgang mit Erkrankungen

Bitte beachten Sie hierzu Anlage 2 „Auszug aus Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern des Hessischen Kultusministeriums“.

3.1 Auftreten von Symptomen

Tritt bei einem Kind eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, darf es den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen:

- Fieber ab 38 Grad
- trockener, nicht chronischer Husten
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

Eltern entscheiden nach Befinden des Kindes über den Besuch eines Arztes.

Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert, um das Kind unverzüglich abzuholen. Es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116-117 Kontakt aufzunehmen.

3.2 Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt zur Schule untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen.

Der Zutritt ist auch untersagt, solange sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Eltern informieren die Schule schriftlich über den Abwesenheitsgrund.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wenn die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante erfolgt ist.

3.3. Wiedenzulassung zum Unterricht, wenn kein Arzt aufgesucht wurde

Ein Kind muss mindestens ein Tag fieber- und symptomfrei sowie wieder in einem guten Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Schule darf.

4. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich bei der Schulleitung abgemeldet werden.

Sie sind verpflichtet am Distanzunterricht teilzunehmen.

Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Befreiung von der Maskenpflicht

Das Tragen einer medizinischen Maske ist für alle Personen innerhalb des Schulgebäudes und in den Unterrichtsräumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes verpflichtend.

Sollten Schüler*innen hiervon befreit sein, ist dies der Schulleitung und der Klassenleitung schriftlich mitzuteilen. Ein ärztliches Attest ist im Original und in Papierform vorzulegen.

Das Attest hat eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneuert werden.

Beim Vorliegen eines solchen Attestes sollen zusätzliche besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, z. B. 1,50 m Mindestabstand bei der Sitzordnung.

6. Schulgebäude

Um eine geordnete Zuführung der Schüler*innen in die Unterrichtsräume und Pausenbereiche sicher zu stellen, sind im Bereich des Eingangs und der Haupttreppe Bodenmarkierungen zur Wegeführung angebracht.

Die Türen der Klassenräume und der Toiletten werden offen gehalten, damit keine Türgriffe berührt werden müssen. Zur Wahrung der Intimsphäre dürfen nur die Kabinen benutzt werden. Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

7. Pausen

Um eine Ansammlung von Schülergruppen und deren Durchmischung zu vermeiden, sind auf dem Schulhof verschiedene Aufenthaltsbereiche für die Klassen markiert. Darüber hinaus werden versetzte Pausenzeiten angeboten.

Um eine Ansammlung von Schülern beim Betreten des Schulhauses zu vermeiden, stellen sich die Schüler*innen an vorgegebenen Markierungen auf.

8. Bücherburg

Die Regelungen zur Nutzung der Schülerbücherei werden den aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens angepasst.

9. Zwei Präventionswochen nach den Sommerferien (und ggf. nach den Herbstferien)

Folgende Besonderheiten gelten für den Zeitraum vom 30.08. - 10.09.2021:

- Erhöhung der Testfrequenz von 2 auf 3 Tests je Woche.
Es sind 3 Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Selbsttestangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- Maskenpflicht auch am Platz während des Unterrichts
- Empfehlung zum Tragen von Masken im Freien bei Einschulungsfeiern

10. Schulpsychologin und hausinterne Beratung

Die aktuelle Situation ist für viele schwierig und belastend.

Aus diesem Grund bieten wir eine hausinterne Beratung für Kinder und Eltern bei Frau Pausewang an.

Die Schulpsychologin des Staatlichen Schulamtes Hochtaunuskreis kann unter der Telefonnummer 0175 / 8596190 kontaktiert werden.

Das Zentrum für Psychotherapie der Uni Frankfurt bietet ein Krisentelefon unter der Telefonnummer 069 / 79846666 an.

Oberursel, 20.07.2021



Schulleiterin

Weitere Informationen finden Sie unter anderem auf den Internetseiten

- des Kultusministeriums Hessen
- des Sozialministeriums
- des Robert-Koch-Instituts
- des Bundesgesundheitsministeriums
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Anlage 1

Hinweise zum Umgang mit Masken

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Die Maske muss richtig sitzen, d.h. an der Wange abschließen.
- Die Maske muss intakt sein (z.B. keine abgerissenen Bänder).
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
Hierzu sollten Schüler*innen eine Ersatzmaske dabei haben.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Die Maske muss täglich erneuert werden.

Anlage 2

Auszug aus „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern“
aus dem Hygieneplan 8.0 des Hessischen Kultusministeriums

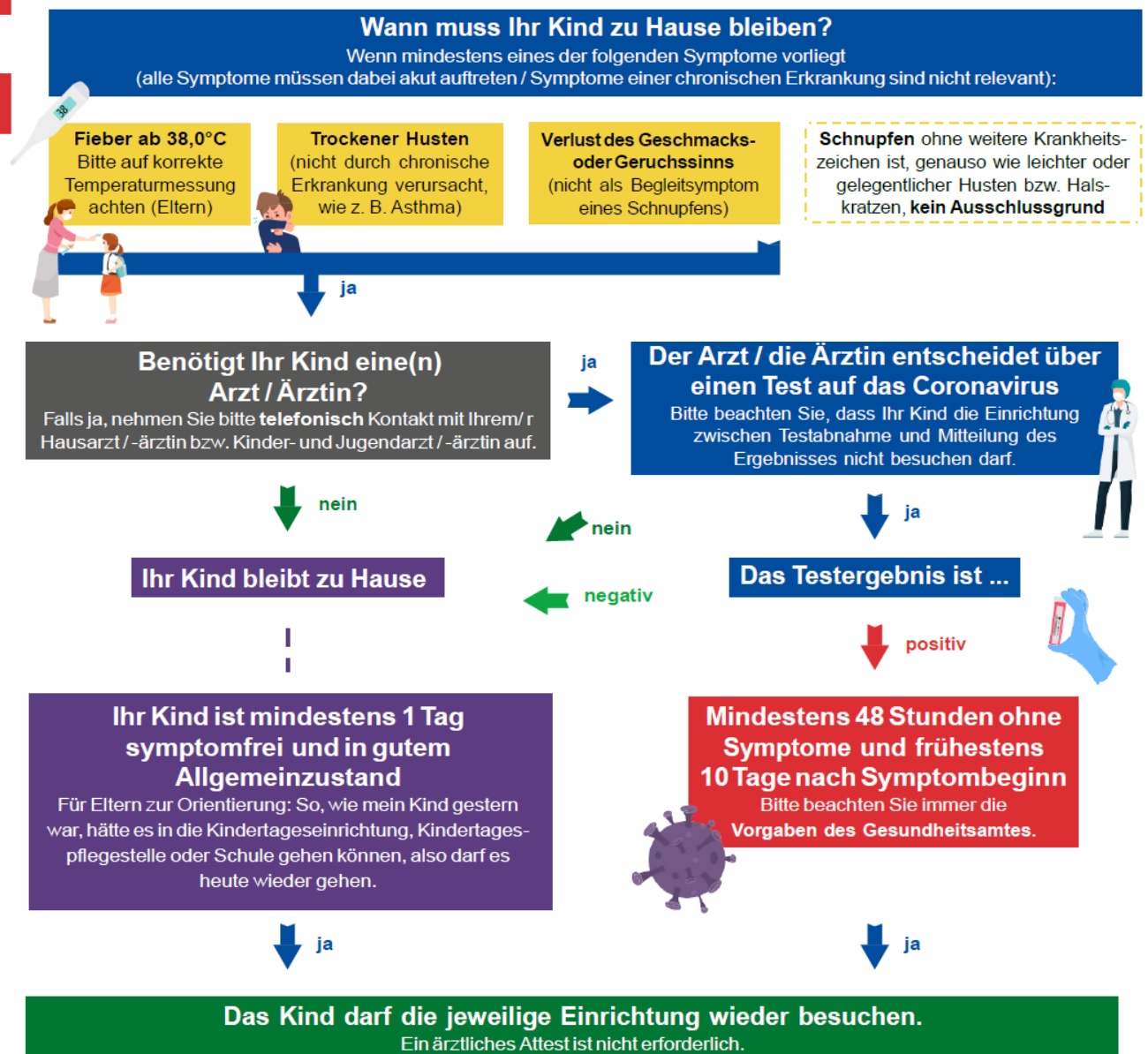
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Mit freundlicher
Genehmigung:

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung:

mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Weitere Hinweise

Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern sie selbst oder ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines

positiven Testergebnisses unterliegt. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 1. Dezember 2020 in Hessen wider.

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns

Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

Es wird ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
 - Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
 - pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),
 - ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
 - damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen